

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 12. Juli 1890.)

12. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Juni 1890, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wreiß, den 25. Juni 1890.

Fürstlich Neuß-Plautsche Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupé.

Berlin, 16. Juni 1890.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift in §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

- 1) Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhält der Absatz III folgende anderweite Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Hündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappé mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Käffer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote,